



Datum, **05.09.2023** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/251/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	17.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	

**3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) – Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Änderung eines Gebührentarifs in der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der EWS ab 01.01.2024**

**Sachdarstellung:**

Die Änderungen in der Entwässerungssatzung und der Anlage zu § 29 EWS lassen sich in zwei Teile aufteilen:

**1. Teil LB65:**

Seit dem 01.01.2020 ist das Institut für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen, Dr. Schöcke GmbH & Co. KG, 34320 Söhrewald, mit der Überwachung der Indirekteinleiter betraut.

Gemäß § 9 Absatz 1 der EWS erfolgt das Überwachen auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Nach § 29 (Überwachungsgebühr) der EWS wird für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören Betriebsüberwachung, die Probeentnahmen und die Laboranalysen, Gebühren erhoben, die sich aus dem der Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage zu § 29 EWS) ergeben.

Das Institut Dr. Schöcke hat mit Schreiben vom 06.03.2023 eine Preisanpassung zum 01.01.2024 angekündigt, die in der Anlage zu § 29 EWS unter Buchstabe A. „Kosten für Betriebsüberwachung“ bei Ziffer 4 „Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen“, zu berücksichtigen ist. Grund für die notwendig werdende Erhöhung sind die stetig steigenden Energiekosten (Strom und Kraftstoffe), die das Institut nicht alleine kompensieren kann. Daher ist es von Seiten des Instituts erforderlich, einen Teil der gestiegenen Ausgaben weiterzugeben.

Der derzeitige Tarif für die Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen liegt bei 30,00 € netto pauschal (35,70 € brutto) und ist gemäß Schreiben zur Preisanpassung um 15,00 € netto zu erhöhen. Somit beläuft sich der neue Tarif auf 45,00 € netto pauschal (53,55 € brutto). Die Verwaltung schlägt vor, diese Preisanpassung zum 01.01.2024 umzusetzen.

Dies ist in Teil B des Beschlussvorschlags enthalten.

## 2. Teil LB1030:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2024 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Während erst in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser seit 2018 erhebliche Überschüsse angesammelt wurden, sind die Rücklagen im Schmutzwasserbereich nun aufgebraucht. Die Höhe der Rücklagen stellt sich wie folgt dar:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
• Gebührenüberdeckung 2018:	49.050,20 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2019:	84.342,28 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2020:	140.879,52 €	138.126,93 €
• Gebührenunter- bzw. überdeckung 2021:	- 138.254,68 €	94.560,14 €
• Verschiebung Schlüsseländerung*	61.699,03 €	-61.699,03 €
• <u>Gebührenunter- bzw. überdeckung 2022:</u>	<u>-161.409,95 €</u>	<u>127.840,24 €</u>
	36.306,40 €	298.828,28 €
- Auflösung gem. Kalkulation 2023	-36.306,40 €	48.066,00 €
Stand Gebührenrücklage:	0,00 €	250.762,28 €

Um den kalk. Fehlern aus der Wasser(nach)kalkulation vorzubeugen, werden seit dem Haushalt 2023 die geplanten Auflösungen aus den Rücklagen auch bereits zu Jahresbeginn gebucht. Damit soll verhindert werden, dass vorhandene Rücklagen doppelt verplant werden, falls sie bereits im Vorjahr (siehe Wasser NK 2022) benötigt werden.

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese „Not“ besteht in der Kalkulation 2024 nicht, die Rücklagen im Schmutzwasserbereich sind aufgebraucht und im Niederschlagswasserbericht müssten die Überschüsse 2018 aufgebraucht werden. Diese liegen hier aber bei 0,00 €.

### Schmutzwassergebühr 2024

Im Sinne der Gebührenstabilität wurden in der Gebührenkalkulation 2023 sämtliche Rücklagen eingesetzt, sodass in der Kalkulation 2024 keine Rücklagen mehr zur Verfügung stehen. Es bleibt abzuwarten wie das Jahr 2023 im Gebührenbereich abschließt und ob hier ggf. wieder Rücklagen gebildet werden können.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2024 entnommen werden.

### Niederschlagswassergebühr 2024

Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind die Rücklagen vorhanden und dies in deutlicher Höhe. Eine Gebührenkonstanz für 2024 kann hier nur mit Einsatz von Rücklagen erreicht werden, jedoch schlägt die Verwaltung bei steigenden Wasser- und Schmutzwassergebühren vor den Bürger hier ein Stück weit zu entlasten.

Aufgrund der Höhe der Rücklagen ist es daher geboten, einen höheren Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde die Gebühr 2024 deutlich gesenkt.

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsatz von Rücklagen Folgen für den Finanzhaushalt hat. Werden die Gebühren durch Rücklagen gesenkt, werden weniger liquide Gebühreneinnahmen generiert. Auf den Ergebnishaushalt hätte dies zwar keine Auswirkungen, dagegen aber auf den Finanzhaushalt, der ohnehin das Problem der Stadt ist. Wird die Niederschlagswassergebühr weiter gesenkt, wird das „Loch im Finanzhaushalt“ vergrößert und die Notwendigkeit die Lücke durch Grundsteuer B oder andere Einsparungen zu schließen vergrößert. Mit Ausblick auf den Haushalt 2024 wird der Einsatz der Rücklagen von der Verwaltung als vertretbar angesehen.

Es muss also zwischen der akuten Haushaltslage in 2024 gegen das Ziel der Bürgerentlastung abgewogen werden. In der derzeitigen Kalkulation wird ein Einsatz von Rücklagen vorgesehen. Daraus folgt eine Gebührensenkung von 0,08 €/m<sup>2</sup>.

Für 2024 stellt sich somit folgendes Gebührenbild (Teil A des Beschlussvorschlags) dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

- Schmutzwassergebühr 2,58 €/m<sup>3</sup> (2,15 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr 0,72 €/m<sup>2</sup> (0,80 €/m<sup>2</sup>)

		max. möglich	wird eingesetzt	max. möglich	wird eingesetzt
Gebührenüberdeckung 2018		49.050,20	0,00		
Gebührenüberdeckung 2019		84.342,28	0,00		
Gebührenüberdeckung 2020*		140.879,52	0,00	138.126,93	76.427,90
Gebührenunter- bzw. -überdeckung 2021		-138.254,68	0,00	94.560,14	90.750,10
Verschiebung Schlüsseländerung*		61.699,03	0,00	-61.699,03	0,00
Gebührenunter- bzw. -überdeckung 2022		-161.409,95	0,00	127.840,24	0,00
Aufl. gemäß Kalkulation 2023		-36.306,40	0,00	-48.066,00	0,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>250.762,28</b>	<b>167.178,00</b>

\*Bei der Gebührenüberdeckung 2020 hat sich eine Verschiebung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser ergeben. Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind 61.699,03 € aus der Rücklage für das Niederschlagswasser in die des Schmutzwassers umgebucht worden.

## Beschlussvorschlag:

### TEIL A:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 09.11.2023 folgende

### **3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 01.06.2023**

zu erlassen:

#### **Artikel I**

#### **Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1**

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,72 €** jährlich erhoben.

## Artikel II

### Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,58 €**.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch **2,58 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## Artikel III

### § 40

#### In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 01.06.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 09.11.2023

DER MAGISTRAT

Birger Strutz  
Bürgermeister

#### TEIL B:

Des Weiteren wird beschlossen, den in der Anlage zu § 29 EWS unter Buchstabe A. „Kosten für Betriebsüberwachung“, Ziffer 4 „Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen“ genannten Tarif von 35,70 € pauschal (Brutto) auf 53,55 € pauschal (Brutto) zu erhöhen.

Die Anlage zu § 29 EWS wird wie folgt neu gefasst. Die Gebührentarife gelten ab dem 01.01.2024.

## Anlage zu § 29 EWS

### GEBÜHRENTARIF für die Kontrolle der Indirekteinleiter

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

#### A. Kosten für Betriebsüberwachung

	Kostenart	Tarif
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	77,35 €/h
2.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	71,40 €/h
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	23,80 €/Probe
4.	Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen	53,55 € pauschal

#### B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Tarif in €
pH-Wert	2,38
Leitfähigkeit	2,38
Redox-Potential	2,38
absetzbare Stoffe	3,57
Trockensubstanz	23,80
Glührückstand/Glühverlust	14,28
Chlorid (C1)	5,95
Cyanide (gesamt) (CN)	5,95
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	5,95
Fluorid (F)	9,52
Sulfat (SO4)	10,12
Sulfit (SO 3)	10,12
Sulfid (S 2-)	10,12
Nitrat (NO3-)	15,47
Nitrit (NO2-)	9,52
NOx-Stickstoff (Nox-)	9,52
Ammonium (NH4+)	
a) photometrisch	3,57
b) titrimetrisch	3,57

organ. Stickstoff	9,52
ortho-Phosphat	2,98
BSB5	10,12
CSB	23,56
AOX	45,22
DOC	7,14
TOC	7,14
Härte	5,36
Chromat (C-VI)	7,74
Silber (Ag)	3,57
Aluminium (Al)	3,57
Arsen (As)	3,57
Bor (B)	2,38
Calcium (Ca)	2,38
Cadmium (Cd)	7,14
Chrom gesamt (Cr)	7,14
Kupfer (Cu)	7,14
Eisen (Fe)	3,57
Quecksilber (Hg)	9,52
Magnesium (Mg)	2,38
Mangan (Mn)	2,38
Natrium (Na)	2,38
Nickel (Ni)	7,14
Phosphor (P)	2,38
Blei (Pb)	7,14
Selen (Se)	2,38
Zinn (Sn)	2,38
Zink (Zn)	7,14
organische Lösungsmittel qualitativ	23,80
organische Lösungsmittel quantitativ	11,90
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	23,80
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	11,90
Kohlenwasserstoffe (H 53)	57,12
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe/organische Öle/Fette	29,75
Phenole	7,14
organ. Säuren (wasserdampfflüchtig)	7,14

**Simultananalyse für Schwermetalle unabhängig von der Anzahl der Einzelparameter**

Silber (Ag)	
Aluminium (Al)	
Arsen (As)	
Bor (B)	
Calcium (Ca)	
Cadmium (Cd)	

Chrom gesamt (Cr)	57,12 €
Kupfer (Cu)	
Eisen (Fe)	
Quecksilber (Hg)	
Magnesium (Mg)	
Mangan (Mn)	
Natrium (Na)	
Nickel (Ni)	
Phosphor (P)	
Blei (Pb)	
Selen (Se)	
Zinn (Sn)	
Zink (Zn)	

Birger Strutz  
 Bürgermeister